

---

Politische Gemeinde Kyburg

---

# Verordnung

über die

# Siedlungsent- wässerungsanlagen (SEVO)

vom 5. Dezember 2007



# **Siedlungsent- wässerungsanlagen (SEVO)**



# Inhaltsverzeichnis

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Rechtsgrundlagen
- Art. 1.3 Geltungsbereich
- Art. 1.4 Zuständigkeit
- Art. 1.5 Abwasserbeseitigung
  - Art. 1.5.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
  - Art. 1.5.2 Niederschlagswasser
  - Art. 1.5.3 Versickerung und Einleitung in Gewässer (nicht verschmutztes Abwasser)

## **2. Aufgaben der Gemeinde**

- Art. 2.1 Öffentliche Anlagen
- Art. 2.2 Bauprogramm
- Art. 2.3 Aufsicht
- Art. 2.4 Kanal- und Anlagenkataster
- Art. 2.5 Unterhaltsplan
- Art. 2.6 Kataster der Betriebe

## **3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen**

- Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
  - Art. 3.1.1 Ausführung
  - Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien
  - Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung
  - Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren
  - Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen
  - Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht
  - Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
  - Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser
- Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

## **4. Öffentliche Siedlungsentwässerung**

- Art. 4.1 Umfang der Anlagen
- Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

## **5. Private Abwasseranlagen**

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
  - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
  - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
  - Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren

- Art. 5.3.3.1 Gesuche
- Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.3.5 Verzicht auf Bewilligungsverfahren
- Art. 5.3.6 Ausnahmegewilligung
- Art. 5.3.7 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Anschlussfrist
- Art. 5.6 Ablauf der Bewilligung
- Art. 5.7 Kontrollen
- Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente
- Art. 5.9 Revisionspläne
- Art. 5.10 Unterhaltspflicht
- Art. 5.11 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.12 Kontrollpflicht der Gemeinde
- Art. 5.13 Nachweise
- Art. 5.14 Mehrere Eigentümer

## **6. Finanzierung und Kostentragung**

- Art. 6.1 Allgemein
- Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten
- Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

## **7. Haftung**

- Art. 7.1 Haftung

## **8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rechtsschutz
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen
- Art. 8.5 Inkrafttreten

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1.1 Zweck**

Zweck dieser Verordnung ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

## **Art. 1.2 Rechtsgrundlagen**

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeinwesen sowie die Gemeindeordnung.

## **Art. 1.3 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, unter Vorbehalt anderslautender Vorschriften für diejenigen Grundstücke, deren Abwässer der Kanalisation der Stadt Illnau-Effretikon zugeleitet werden.

Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt. Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

## **Art. 1.4 Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Abwasserverbänden.

## **Art. 1.5 Abwasserbeseitigung**

### **Art. 1.5.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)**

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

### **Art. 1.5.2 Niederschlagswasser**

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

### **Art. 1.5.3 Versickerung und Einleitung in Gewässer (nicht verschmutztes Abwasser)**

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickern oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

Wird vom Grundeigentümer oder von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern.

Ist eine Versickerung nicht möglich, darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

## **2. Aufgaben der Gemeinde**

### **Art. 2.1 Öffentliche Anlagen**

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

### **Art. 2.2 Bauprogramm**

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regie-

rungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

### **Art. 2.3      Aufsicht**

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen.

### **Art. 2.4      Kanal- und Anlagenkataster**

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

### **Art. 2.5      Unterhaltsplan**

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

### **Art. 2.6      Kataster der Betriebe**

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

## **3.    Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen**

### **Art. 3.1      Allgemeine Bauvorschriften**

#### **Art. 3.1.1    Ausführung**

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

### **Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien**

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend.

### **Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung**

Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5.2 abzuleiten.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

### **Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren**

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

### **Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen**

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

### **Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht**

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

### **Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

#### **Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser**

Wärmeentnahmen aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen sowie aus dem gereinigten Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) erfordern die Bewilligung des Gemeinderates und des AWEL.

#### **Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt**

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

### **4. Öffentliche Siedlungsentwässerung**

#### **Art. 4.1 Umfang der Anlagen**

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat.

Zur öffentlichen Siedlungsentwässerung gehören auch mitbenutzte Anlagen anderer Gemeinden und Verbände.

Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

## **Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Leitung dient der Erschliessung grösserer Gebiete mit mehreren Eigentümern bzw. dient der Entwässerung von mehr als einem Grundstück oder die Leitung dient der Erschliessung künftiger Baugebiete;
- Die Leitung liegt in einer Zufahrts- oder Erschliessungsstrasse (Definition gemäss Zugangsnormale) oder übergeordneten Strasse und die Anlagen sind gut zugänglich;
- Der Innendurchmesser beträgt mind. NW 200 mm beim Mischsystem bzw. 150 mm beim Trennsystem.

Eine Übernahme einer privaten Abwasseranlage erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

- Gesuchsteller haben auf ihre Kosten den technisch einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Beurteilung des Zustandes hat durch das Gemeindekontrollorgan oder eine andere unabhängige Fachstelle zu erfolgen;
- Die Übergabe hat ohne Kostenfolge zu geschehen;
- Allfällige Durchleitungsrechte sind im Grundbuch eingetragen;
- Pläne des ausgeführten Bauwerkes liegen vor.

## **5. Private Abwasseranlagen**

### **Art. 5.1 Anschlusspflicht**

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

### **Art. 5.2 Baupflicht**

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

### **Art. 5.3 Bewilligungen**

#### **Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht**

Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

## **Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung**

Für besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung ist das übergeordnete Recht massgebend, insbesondere Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV.

## **Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren**

### **Art. 5.3.3.1 Gesuche**

Gesuche sind schriftlich 3-fach der Gemeinde einzureichen.

Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

## **Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

## **Art. 5.3.5 Verzicht auf Bewilligungsverfahren**

Wird durch den Ersatz eines öffentlichen Kanals ein Gebiet vom Misch- ins Trennsystem umgestellt, sind die notwendigen Änderungen der privaten Grundstücksentwässerung gleichzeitig mit dem öffentlichen Kanalbau durch die Grundeigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen. Sofern der Bau unter Aufsicht der für den öffentlichen Kanalbau bestellten Bauleitung erfolgt, wird auf ein Bewilligungsverfahren verzichtet.

### **Art. 5.3.6 Ausnahmebewilligung**

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

### **Art. 5.3.7 Kantonale gewässerschutzrechtlich Bewilligung**

Eine kantonale Bewilligung aufgrund des übergeordneten Rechts bleibt vorbehalten.

### **Art. 5.4 Bau / Baubeginn**

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige der kantonalen Stellen rechtskräftig erteilt sind.

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

### **Art. 5.5 Anschlussfrist**

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

### **Art. 5.6 Ablauf der Bewilligung**

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

### **Art. 5.7 Kontrollen**

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem zuständigen Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der

Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

#### **Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente**

Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Dem Bausekretariat ist ein Rapport einer spezialisierten Firma vorzulegen, der nachweist, dass sämtliche Leitungen gespült wurden.

Zusätzlich zur Anschlusskontrolle kann die Gemeinde Kanalfernsehaufnahmen der privaten Abwasserleitungen mit Zustandsprotokoll verlangen.

#### **Art. 5.9 Revisionspläne**

Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innert Monatsfrist Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) in dreifacher Ausführung einzureichen.

#### **Art. 5.10 Unterhaltspflicht**

Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

Die Gemeinde kann das Reinigen und die Kanalfernsehaufnahmen anordnen und in einem Unterhaltsplan regeln.

In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

#### **Art. 5.11 Anpassung / Sanierung**

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung;
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen;
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt;
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz;
- Missständen.

## **Art. 5.12 Kontrollpflicht der Gemeinde**

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert.

## **Art. 5.13 Nachweise**

Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.

Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

## **Art. 5.14 Mehrere Eigentümer**

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

# **6. Finanzierung und Kostentragung**

## **Art. 6.1 Allgemein**

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer der Anlage.

Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

## **Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarife) fest.

Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften im Sanierungsgebiet Billikon entrichten der Stadt Illnau-Effretikon die Gebühren (Benutzungs- und Anschlussgebühren) gemäss der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen der Stadt Illnau-Effretikon.

### **Art. 6.3      Verwaltungsgebühren**

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

## **7.    Haftung**

### **Art. 7.1      Haftung**

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## **8.    Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

### **Art. 8.1      Vorbehalt übergeordnetes Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung, sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

## **Art. 8.2      Rechtsschutz**

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

## **Art. 8.3      Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

## **Art. 8.4      Übergangsbestimmungen**

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

## **Art. 8.5      Inkrafttreten**

Diese Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 12. April 1976, aufgehoben.

Vom Gemeinderat Kyburg mit Beschluss Nr. 106 vom 9. Oktober 2007 genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2007 verabschiedet.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:      Der Schreiber:

Kurt Bosshard

Martin Lee

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 5. Dezember 2007.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Kurt Bosshard

Martin Lee

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt mit Verfügung Nr. 0217 vom 4. Februar 2008.